

## INFORMATIONSBLETT DER ENERVIE VERNETZT GMBH ZUR KRISENVORSORGE GAS – HÄUFIGE FRAGEN

### WAS IST DIE KRISENVORSORGE GAS?

Die Sicherheit der Erdgasversorgung in Deutschland ist derzeit in sehr hohem Maße gewährleistet. Versorgungsunterbrechungen kamen in Deutschland nahezu nie vor. Dennoch hat es in der Vergangenheit aufgrund politischer Rahmenbedingungen (Erdgasimporte) und einem witterungsbedingten hohen Gasabsatz in Europa und Deutschland Situationen gegeben, die aus versorgungstechnischer Sicht problematisch gewesen sind. Zuletzt kam es im Februar 2012 zu erheblichen Versorgungsengpässen, die auf die Unterbrechung russischer Gaslieferungen, witterungsbedingt hohe Gasabgaben und niedrige Speicherfüllstände zurückzuführen waren. Auch aufgrund der daraus gezogenen Erkenntnisse wurden verschiedene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Gasversorgungssysteme umgesetzt.

Eine Versorgungslücke kann dennoch weiterhin nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese tritt in der Regel jedoch nur dann auf, wenn mehrere Faktoren, die sowohl gravierend als auch unwahrscheinlich sind, gleichzeitig auftreten. Um auch in diesen Fällen Störungen oder Gefährdungen der sicheren und verlässlichen Gasversorgung effektiv und schnellstmöglich zu beseitigen, wurde ein umfangreiches Regelwerk für Krisen festgelegt.

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Krisen- und Notfallplanung in der Erdgaswirtschaft sind neben der Erdgas-SoS-VO (Verordnung EU Nr. 994/2010) insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Energiesicherungsgesetz 1975 (EnSiG) und die Gassicherungsverordnung (GasSV). Zudem dient der Leitfaden des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zur Krisenvorsorge Gas als Vorgabe zur praktischen Umsetzung von Maßnahmen und Prozessen im Fall einer Krisensituation.

Im Falle einer Krise gibt es drei Krisenstufen (Frühwarn-, Alarm- und Notfallstufe), welche durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesregierung ausgerufen werden. Nach Feststellung der Stufen werden entsprechende Notfallmaßnahmen ergriffen, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden sicherzustellen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe des Notfallplans Gas ausgerufen, um Deutschland auf einen möglichen Engpass in der Gasversorgung vorzubereiten.

Mit Blick auf diese Systemverantwortung hat der Gesetzgeber somit die Rahmenbedingungen geschaffen, die die Netzbetreiber berechtigen und verpflichten, bei Gefährdungen oder Störungen die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefährdungen oder Störungen zu beseitigen. An diesen ist auch die ENERVIE Vernetzt GmbH verpflichtend beteiligt.

## WAS PASSIERT IM FALLE VON ENGPASSMAßNAHMEN?

Engpassmaßnahmen sind je nach ausgerufenen Krisenstufe von allen Netzbetreibern durchzuführen. Im ersten Schritt werden durch die vorgelagerten Netzbetreiber netz- und marktbezogene Maßnahmen eingeleitet (z.B. Austausch von Regelernergie zwischen den Marktgebieten, Nutzung von Netzschaltungen etc.)

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, ist die ENERVIE Vernetzt GmbH nach Abs. 2 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihrem Netz den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Netzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Das bedeutet, dass die ENERVIE Vernetzt GmbH zuerst von bestimmten Netzkunden (nicht geschützten Letztverbrauchern) kurzfristig die gezielte Absenkung des Gasbezugs verlangen oder diese vorübergehend abschalten kann.

Dies würde in der Form geschehen, dass die ENERVIE Vernetzt GmbH von Ihnen als Netzkunde kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezugs verlangt oder Ihre Erdgasversorgung vorübergehend unterbricht.

Diese Maßnahmen werden der die ENERVIE Vernetzt GmbH durch den vorgelagerten Netzbetreiber Westnetz vorgegeben. Die Westnetz teilt der ENERVIE Vernetzt GmbH in diesem Fall mit, in welchem Umfang (Leistungsvorgabe) eine Abschaltung vorgenommen werden muss.

Die ENERVIE Vernetzt GmbH ist verpflichtet, die betroffenen Kunden vor Ergreifung der Maßnahmen unverzüglich zu informieren (per E-Mail oder Fax gilt

als ausreichend). Der Netzbetreiber gibt dabei das Zeitfenster und die erforderliche Leistungsreduzierung oder -abschaltung vor.

Die nicht geschützten Kunden werden nach einem diskriminierungsfreien Vorgehen informiert. Anschließend werden die Maßnahmen unverzüglich eingeleitet.

## WER GILT ALS GESCHÜTZTER, WER ALS NICHT GESCHÜTZTER KUNDE?

Geschützte Kunden sind gemäß § 53a EnWG

- > Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder Letztverbraucher, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird,
- > grundlegende soziale Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1938 vom 25. Oktober 2017,
- > Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der vorgenannten Spiegelstriche liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.

Haushaltskunden sind nach der Definition des EnWG solche Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Geschützte Kunden sind nachrangig und erst dann betroffen, wenn alle Maßnahmen in Bezug auf nicht geschützte Kunden ausgeschöpft sind.

Alle anderen als die in § 53a EnWG genannten Letztverbraucher sind nicht geschützte Kunden. Diese werden im Krisenfall zu einer prozentualen Reduzierung aufgerufen. Der Reduktionsfaktor wird in Prozent angegeben und bezieht sich auf die maximale Leistung des Vorjahres, und ist dann als Wert zu verstehen, um den mindestens reduziert werden muss.

Bei Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist zuerst die Gruppe der nicht geschützten Kunden betroffen.

Damit stellt der Gesetzgeber im Krisenfall die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung vor die wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen.

## WER HAFTET IM FALL VON SCHÄDEN DURCH DURCHGEFÜHRTE MAßNAHMEN GEMÄß § 16 ABS. 2 ENWG?

Im Falle einer solchen Anpassung ruhen gemäß § 16 Abs. 3 EnWG bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung die jeweils betroffenen Leistungspflichten. Die Haftung des Netzbetreibers für Vermögensschäden ist insoweit gesetzlich ausgeschlossen.

## WAS KÖNNEN WIR ALS NICHT GESCHÜTZTE LETZTVERBRAUCHER VORBEREITEND TUN?

Um den technisch sicheren Betrieb auch in diesen Fällen gewährleisten zu können, möchten wir Ihre Kontaktdaten abfragen bzw. aktualisieren und um notwendige Angaben erweitern, damit wir bereits im Vorfeld unterstützende Vorsorge- oder Sicherungsmaßnahmen mit Ihnen vereinbaren können.